

# SCHNELSEN 23

BEBAUUNGSPLAN SCHNELSEN 23



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- DURCHGÄNGE
- DURCHFARTEN
  
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MISCHGEBIETE
- KERNGEBIETE
- GEWERBEGEBIETE
  
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- ALS HÖCHSTGRENZE
 z. B. III
- ZWINGEND
 z. B. III
- GRUNDFLÄCHENZAHL
 z. B. GRZ 04
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 z. B. GFZ 07
- TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
 z. B. TRH 7,5 m
- OFFENE BAUWEISE
 o
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 △
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
 g
- BESONDERE BAUWEISEN
 RH
- REIHENHÄUSER
 St
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
 G
- STELLPLÄTZE
 St
- GARAGEN
 Ga
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
 GSt
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLICHE
 GGaK
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSt ODER GGaK BESTIMMT SIND
 □
- ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDER FLÄCHEN
 Ⓐ
  
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG)
- 1
 FEUERWEHR
- 2
 ÖFFENTLICHE BEDÜRFTNISANSTALT
  
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN UND SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN
- z. B. o+15,2
  
- GRÜNFLÄCHEN
  
- KENNZEICHNUNGEN
- VORGEGEHENES BODENORDNUNGSGBIET
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
- VORHANDENE BAUTEN

**HINWEIS**  
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

1:1000

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN SCHNELSEN 23**  
AUF GRUND DES BUNDESBBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S.341)

BEZIRK EIMSÜTTEL
ORTSTEIL 319

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 26. Juni 1973

Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 2  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Feldvergleich vom: Febr. 1966  
 Kataster- und Vermessungsamt

(KBl 5644; B 46,49,50)

Offstdruck: Vermessungsamt Hamburg 1971  
 Archi

**Verordnung**  
**über den Bebauungsplan Schnelsen 23**

Vom 26. Juni 1973

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummern 1 und 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 23 für den Geltungsbereich Kriegerdankweg — Oldesloer Straße — Frohmerstraße — Wählingsallee (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg, den 26. Juni 1973.

**Verordnung**  
**über die Erhebung einer Umlage von den land- und forstwirtschaftlichen**  
**Betrieben und den Betrieben der Binnenfischerei**  
**für das Jahr 1973**

Vom 26. Juni 1973

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung einer Umlage von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und den Betrieben der Binnenfischerei in der Fassung vom 14. Mai 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 182) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Höhe der von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie von den Betrieben der Binnenfischerei zu erhebenden Umlage wird für das Jahr 1973 auf 4 Deutsche Mark je 1000 Deutsche Mark des Einheitswertes festgesetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. Juni 1973.